

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

31. Ausgabe vom 5. August 2020

Seite 1

INHALT:

- ▼ „Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:
- ▼ Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Starnberg (Marktgebührensatzung)
- ▼ Ortsübliche Bekanntmachung Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG); Widmung und Namensgebung von Verkehrsflächen gemäß Art. 6 i.V.m Art. 46 Nr.2 und Art. 53 Nr.3 BayStrWG
- ▼ Öffentliche Ausschreibungen gemäß UVgO; Hoheitliche Friedhofs- und Bestattungsdienste für die Stadt Starnberg
- ▼ Europaweites offenes Verfahren; Dienstleistung Winterdienst 2020/2021
- ▼ 2. Teiländerung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet BAB 96 Nord“ (Gewerbepark Ost) für die Grundstücke Fl.Nrn. 129/4 und 129/5, Gemarkung Argelsried;
- ▼ Aufhebung des Aufstellungsbeschluss zur Änderungseinleitung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB zur 5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes i.d.F.v. 25.10.2005 für Flurnummern 1615 sowie Teilfläche aus 1619/200, jeweils Gemarkung Gilching; Neubau eines BRK-Katastrophenschutzentrums des Landkreises Starnberg

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ „Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat

§ 1

Nach Ziffer 2.5. wird folgende Ziffer 2.6. eingefügt:
2.6. Die Amtszeit kann durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Starnberg um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn Gründe zum Wohl der Allgemeinheit und Gesundheit vorliegen, die das Verlängern der Amtszeit rechtfertigen.

§ 2

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Starnberg, den 21.07.2020 Stadt Starnberg

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

◆ Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Starnberg (Marktgebührensatzung)

vom 21.07.2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juni 2020 (GVBl. S. 286) erlässt die Stadt Starnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der Märkte in der Stadt Starnberg vom 14.03.2012 wird wie folgt geändert:

(1) § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag und je angefangenen laufenden Meter:

- a. für den Wochenmarkt in Starnberg 4,00 €;
- b. für den Wochenmarkt in Söcking 4,00 €;
- c. für das Schlossfest 20,00 €;
- d. für den Christkindmarkt 20,00 €.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, den 23.07.20

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

◆ Öffentliche Ausschreibungen gemäß UVgO; Hoheitliche Friedhofs- und Bestattungsdienste für die Stadt Starnberg

Die Stadt Starnberg weist darauf hin, dass ab dem 07.08.2020 über die Bayerische Staatszeitung folgende Dienstleistung zur Öffentlichen Ausschreibung bekannt gemacht wird:

- Hoheitliche Friedhofs- und Bestattungsdienste Bestattungsdienstleistungsvertrag

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen werden in elektronischer Form auf der Vergabepattform www.staatsanzeiger-eservices.de ab Freitag, dem 07.08.2020 zum Download bereit gestellt.

Starnberg, den 05.08.2020 Stadt Starnberg

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

◆ Europaweites offenes Verfahren; Dienstleistung Winterdienst 2020/2021

Die Stadt Starnberg weist darauf hin, dass ab dem 07.08.2020 über die Bayerische Staatszeitung folgende Dienstleistung zum europaweitem offenem Vergabeverfahren bekannt gemacht wird:

Winterdienst auf Straßen, Wegen, Plätzen und Treppen 2020/2021

Los 1 – 11 aufgeteilt entsprechend Örtlichkeiten (siehe Vergabeunterlagen) Vergabenummer: 2020-17

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen werden in elektronischer Form auf der Vergabepattform www.staatsanzeiger-eservices.de ab Freitag, dem 07.08.2020 zum Download bereit gestellt.

Starnberg, den 05.08.2020 Stadt Starnberg

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

◆ 2. Teiländerung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet BAB 96 Nord“ (Gewerbepark Ost) für die Grundstücke Fl.Nrn. 129/4 und 129/5, Gemarkung Argelsried;

Aufstellungsbeschluss;

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.07.2020 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet BAB 96 Nord“ (Gewerbepark Ost) gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuches (BauGB) gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 129/4 und 129/5, Gemarkung Argelsried. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung kann nachfolgendem Lageplan entnommen werden.

Mit der Aufstellung der o.g. Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte geschaffen werden.

Die Bebauungsplanänderung soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Gilching, 30.07.2020

Manfred Walter, Erster Bürgermeister

◆ Aufhebung des Aufstellungsbeschluss zur Änderungseinleitung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB zur 5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes i.d.F.v. 25.10.2005 für Flurnummern 1615 sowie Teilfläche aus 1619/200, jeweils Gemarkung Gilching; Neubau eines BRK-Katastrophenschutzentrums des Landkreises Starnberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Gilching hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 den Aufstellungsbeschluss für die 5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes i.d.F. vom 25.10.2005 für die Flurnum

Ortsübliche Bekanntmachung

Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG);

Widmung und Namensgebung von Verkehrsflächen gemäß Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 und Art. 53 Nr. 3 BayStrWG

Der Stadtrat der Stadt Starnberg hat in seiner Sitzung am 21.07.2020 folgende Widmungen mit den entsprechenden Namensgebungen beschlossen:

1.

Die Grundstücke mit den Fl. Nm. 905/12, 905/37 und 905/57, Gemarkung Söcking, werden gemäß Art.6 i.V.m. Art. 53 Abs. 3 als **Eigentümerwege** gewidmet

Inhalt der Widmung:

Hans-Beigel-Straße: Fl. Nr. 915/12, Gemarkung Söcking
Anfangspunkt: Konrad-Schreiegg-Straße, Fl. Nr. 905/8, Gemarkung Söcking
Endpunkt: Hans-Beigel-Straße, Fl. Nr. 905/9 Gemarkung Söcking
Länge in Metern: 97,10 m
Straßenbaulastträger: Die Eigentümer
Widmungsbeschränkungen: Fuß- und Radweg - Befahren für Anlieger frei

Adalbert-Kinzinger-Straße: Fl. Nr. 905/37, Gemarkung Söcking
Anfangspunkt: Konrad-Schreiegg-Straße, Fl. Nr. 905/8, Gemarkung Söcking
Endpunkt: Adalbert-Kinzinger-Straße, Fl. Nr. 905/10 Gemarkung Söcking
Länge in Metern: 70,64 m
Straßenbaulastträger: Die Eigentümer
Widmungsbeschränkungen: Fuß- und Radweg - Befahren für Anlieger frei

Johanna-Solf-Straße: Fl. Nr. 905/57, Gemarkung Söcking
Anfangspunkt: Konrad-Schreiegg-Straße, Fl. Nr. 905/8, Gemarkung Söcking
Endpunkt: Johanna-Solf-Straße, Fl. Nr. 905/11, Gemarkung Söcking
Länge in Metern: 63,70 m
Straßenbaulastträger: Die Eigentümer
Widmungsbeschränkungen: Fuß- und Radweg - Befahren für Anlieger frei

2.

Die Grundstücke mit den Fl. Nm. 905/9, 905/10, 905/11 und 905/8, Gemarkung Söcking, werden gemäß Art. 6 i.V.m. Art. 46 Abs. 2 BayStrWG als **Ortsstraßen** gewidmet.

Hans-Beigel-Straße: Fl. Nr. 905/9, Gemarkung Söcking
Anfangspunkt: Konrad-Schreiegg-Straße, Fl. Nr. 905/8, Gemarkung Söcking
Endpunkt: Hans-Beigel-Straße, Fl. Nr. 905/12, Gemarkung Söcking
Länge in Metern: 76,90 m
Straßenbaulastträger: Stadt Starnberg
Widmungsbeschränkungen: keine

Adalbert-Kinzinger-Straße: Fl. Nr. 905/10, Gemarkung Söcking
Anfangspunkt: Konrad-Schreiegg-Straße, Fl. Nr. 905/8, Gemarkung Söcking
Endpunkt: Adalbert-Kinzinger-Straße, Fl. Nr. 905/37, Gemarkung Söcking
Länge in Metern: 72,00 m
Straßenbaulastträger: Stadt Starnberg
Widmungsbeschränkungen: keine

Johanna-Solf-Straße: Fl. Nr. 905/11, Gemarkung Söcking
Anfangspunkt: Konrad-Schreiegg-Straße, Fl. Nr. 905/8, Gemarkung Söcking
Endpunkt: Johanna-Solf-Straße, Fl. Nr. 905/57, Gemarkung Söcking
Länge in Metern: 89,00 m
Straßenbaulastträger: Stadt Starnberg
Widmungsbeschränkungen: keine

Konrad-Schreiegg-Straße: Fl. Nr. 905/8, Gemarkung Söcking
Anfangspunkt: Fl. Nr. 496/2, Gemarkung Söcking
Endpunkt: Johanna-Solf-Straße, Fl. Nr. 905/11, Gemarkung Söcking
Länge in Metern: 160,32 m
Straßenbaulastträger: Stadt Starnberg
Widmungsbeschränkungen: keine

Die Widmungen sowie die genaue Lage dieser Straßen (Lageplan) können im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 316, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Widmungen treten zum 06.08.2020 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
 Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
 Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

31. Ausgabe vom 5. August 2020

Seite 2

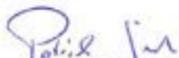
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Starnberg) und den Gegenstand des Klagegegenstands bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Starnberg, 28.07.2020


Patrick Jank
1. Bürgermeister

mern 1615 sowie Teilfläche aus 1619/200 jeweils Gemarkung Gilching beschlossen.

Der Beschluss des Gemeinderates „5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes i.d.F.v. 25.10.2005 für Fl.Nr. 1615 sowie Teilflächen 1619/200, jeweils Gemarkung Gilching; Neubau eines BRK-Katastrophenschutzentrums des Landkreises Starnberg, Aufstellungsbeschluss zur Änderungseinleitung“ vom 18.02.2020 wird aufgehoben.

Die Gemeinde nimmt vorerst Abstand von einer Neuüberplanung der Grundstücke Fl.Nr. 1615 und Teilflächen 1619/200, jeweils Gemarkung Gilching.

Der Umgriff ist aus dem beigelegten Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für die 5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes i.d.F. vom 25.10.2005, welcher

in der Sitzung des Gemeinderates am 21.07.2020 gefasst wurde, ist gemäß § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Gilching, 30.07.2020

Manfred Walter, Erster Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



Lageplan Aufhebung AB 5. TE FNP



Lageplan 2. TE „Gewerbepark Ost“